

- Im FGr 4 bzw. 5-TV gibt es lange freie Wochenenden, die spätestens freitags um 24 Uhr beginnen müssen, um als gewährt zu gelten
- Wegen Verspätungen (z. B. Baustellen) kann der Beginn um 24 Uhr nicht immer sicher gestellt werden
- Damit das freie Wochenende trotzdem als gewährt gelten kann, gibt es folgende Neuregelung (gilt nicht für Fernverkehr, nur für Regio und Cargo):

Alt:

Arbeitnehmer erhalten im Kalenderjahr mindestens 12 der Ruhetage nach Nr. 2 als langes Wochenende. Diese Ruhetage müssen einmal im Monat spätestens am Freitag um 22 Uhr beginnen, dürfen nicht vor Montag um 6 Uhr enden und müssen eine Mindestlänge von 62 Stunden umfassen. Beginn oder Ende des langen Wochenendes können sich um bis zu 2 Stunden verschieben.

Erstreckt sich das Wochenende über den Monatswechsel, wird es dem Monat zugeschrieben, zu dem der Freitag gehört.

Auf betrieblicher Ebene können abweichende, ergänzende Regelungen zum langen Wochenende getroffen werden

Neu:

Arbeitnehmer erhalten im Kalenderjahr mindestens 12 der Ruhetage nach Nr. 2 als langes Wochenende. Diese Ruhetage sind einmal im Monat mit Beginn spätestens am Freitag um 22 Uhr, frühestem Ende am Montag um 6 Uhr enden und einer Mindestlänge von 62 Stunden zu planen. Beginn oder Ende des langen Wochenendes können sich planmäßig um bis zu 2 Stunden verschieben.

Das lange Wochenende gilt als gewährt, wenn sich sein Beginn infolge Verspätung der letzten Fahrleistung oder unvorhersehbarer Ereignisse um bis zu 2 Stunden verschiebt. Erstreckt sich das Wochenende über den Monatswechsel, wird es dem Monat zugeschrieben, zu dem der Freitag gehört.

Auf betrieblicher Ebene können abweichende, ergänzende Regelungen zum langen Wochenende getroffen werden.